

---

**Landesspielordnung 2024**  
**American Football & Cheerleading**  
**Verband NRW e. V.**

---



Marl

Januar 2024

Im Spielbetrieb des AFCV/NRW e. V. finden die Bestimmungen der gültigen Bundesspielordnung des AFVD e. V. Anwendung.

Mit dieser Landesspielordnung werden die, für den internen Spielbetrieb im Verbandsgebiet des AFCV/NRW, erforderlichen Regularien in Kraft gesetzt, um einen geordneten Spielbetrieb durch diese verbandserforderlichen Sonderregularien zu gewährleisten.

Diese Abweichungen von der Bundesspielordnung gelten ausschließlich im internen Spielbetrieb des AFCV/NRW e. V. und sind durch Präsidiumsbeschluss in Kraft gesetzt worden. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Frühere Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Marl, den 01.01.2024

Nachfolgend werden analog zur Bundesspielordnung des AFVD die Paragraphen aufgeführt, in denen es im Spielbetrieb des AFCV/NRW, zu Änderungen bzw. Abweichungen kommt.

Änderungen gegenüber der letztjährigen Fassung sind grau hinterlegt.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Rechtsgrundlagen</b>	<b>5</b>
<b>§ 2 Haftungsausschluss</b>	<b>5</b>
<b>§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</b>	<b>5</b>
<b>§ 4 Persönlicher Geltungsbereich</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Allgemeine Pflichten der Vereine</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 Leistungsklassen</b>	<b>6</b>
<b>§ 13 Altersklassen und Gewichtsaktionsgrenze</b>	<b>7</b>
<b>§ 17 Aufrücken in eine höhere Altersklasse</b>	<b>8</b>
<b>§ 18 Frauen Spielbetrieb</b>	<b>9</b>
<b>§ 20 Spielsaison</b>	<b>9</b>
<b>§ 22 Terminverlegungen und Terminbestätigungen</b>	<b>10</b>
<b>§ 24 Wertung der Spiele/Tabelle</b>	<b>10</b>
<b>§ 33 Spiellizenzen von Vereinen</b>	<b>10</b>
<b>§ 38 Spielgemeinschaften</b>	<b>12</b>
<b>§ 55 Spielberechtigung von Spielenden (Regionalliga West 5er Flag und SFL)</b>	<b>12</b>
<b>§ 69 Eintrag im Spielberichtsbogen/Beschränkung der Anzahl</b>	<b>13</b>
<b>§ 72 Internationaler Spielerwechsel</b>	<b>13</b>
<b>§ 80 Unbespielbarkeit des Platzes</b>	<b>13</b>
<b>§ 83 Sportbekleidung</b>	<b>13</b>

<b>§ 84 Spielball</b>	<b>14</b>
<b>§ 89 Ligabetrieb</b>	<b>14</b>
<b>§ 96 Mindest-, Maximalspielstärke</b>	<b>14</b>
<b>§ 98 Spielberichtsbogen</b>	<b>15</b>
<b>§ 102 Spielbeginn</b>	<b>15</b>
<b>§ 103 Spielzeit</b>	<b>16</b>
<b>§ 104 Mercy Rule</b>	<b>16</b>
<b>§ 105 Spielende</b>	<b>16</b>
<b>§ 106 Ergebnismeldung</b>	<b>17</b>
<b>§ 109 Scrimmage</b>	<b>17</b>
<b>§ 111 Schiedsrichter</b>	<b>17</b>
<b>§ 112 Ansetzung von Schiedsrichtern</b>	<b>17</b>
<b>§ 113 Durchführung von Spielen</b>	<b>18</b>
<b>§ 120 Die Wettkampfkommision</b>	<b>18</b>
<b>§ 123 Das Präsidium</b>	<b>18</b>
<b>§ 125 Verfahren</b>	<b>18</b>
<b>§ 126 Automatische Strafen als sofortige Rechtsfolge</b>	<b>18</b>
<b>§ 128 Lizenzentzug und Umwertung</b>	<b>19</b>
<b>§ 133 Zuständigkeit</b>	<b>19</b>
<b>§ 145 Gebühren</b>	<b>19</b>
<b>§ 146 Geldstrafen</b>	<b>19</b>

<b>§ 147 Sperren/Platzverweis</b>	<b>20</b>
<b>§ 148 Gerichtsstand</b>	<b>21</b>
<b>§ 151 Bekanntmachung</b>	<b>21</b>

## **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Neben den in der BSO, in der aktuell gültigen Fassung, genannten Rechtsgrundlagen ist vor allem diese Landesspielordnung die Grundlage des Spielbetriebes in Nordrhein-Westfalen.

### c. Regeln

- iii U10, U13, U16, U19, 5-er Tackle Football und 9-er Tackle Football  
Hier gelten die zu den jeweiligen Spielformen erlassenen/aufgestellten Sonderregelungen im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW.

## **§ 2 Haftungsausschluss**

Aus Entscheidungen der Organe des AFCV/NRW können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz.

## **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

Ergänzend gilt im verbandsinternen Spielbetrieb in Nordrhein-Westfalen die Landesspielordnung in ihrer aktuellen Fassung.

## **§ 4 Persönlicher Geltungsbereich**

Ergänzend gilt die Landesspielordnung.

## **§ 7 Allgemeine Pflichten der Vereine**

### 5. Verbandsaufsicht

Alle Spiele im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW können durch Beschluss der zuständigen Stelle unter Verbandsaufsicht gestellt werden.

### 6. Film- und Fotoaufnahmen

Film- sowie Fotoaufnahmen, die von Vereinen des AFCV/NRW im Spielbetrieb erstellt werden, sind auf Anforderung dem Verband zur Verfügung zu stellen. Mit Beschluss der zuständigen Stelle kann ein Mitgliedsverein verpflichtet werden, von Spielen im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW, Filmaufnahmen zu erstellen und diese zu Verbandszwecken zur Verfügung zu stellen.

## § 10 Leistungsklassen

In NRW werden die Leistungsklassen wie folgt benannt:

1. Tackle Erwachsene (männlich):
  - (a) 1. Bundesliga – GFL (AFVD)
  - (b) 2. Bundesliga – GFL 2 (AFVD)
  - (c) Regionalliga NRW
  - (d) Oberliga NRW
  - (e) Verbandsliga NRW
  - (f) Landesliga NRW
  - (g) NRW Liga
2. Tackle Erwachsene (weiblich):
  - (a) 1. Damenbundesliga – DBL (AFVD)
  - (b) 2. Damenbundesliga – DBL 2 (AFVD)
  - (c) Damen Regionalliga 9-er Tackle NRW
  - (d) Damen Oberliga 5-er Tackle NRW
3. Tackle Jugendliche:
  - (a) Jugendbundesliga – GFL-J Nord (AFVD)
  - (b) Jugendbundesliga – GFL-J Süd (AFVD)
  - (c) Jugendregionalliga NRW
  - (d) Jugendverbandsliga 9-er Tackle NRW
  - (e) U16 Regionalliga NRW
  - (f) U16 Verbandsliga 9-er Tackle NRW
  - (g) U16 NRW Liga 5-er Tackle
  - (h) U13 Regionalliga 9-er Tackle NRW
  - (i) U13 NRW Liga 5-er Tackle
  - (j) U10 Regionalliga NRW 5-er Tackle
4. Flagfootball 5er Erwachsene:
  - (a) DFFL - Deutsche Flag Football Liga (AFVD; gemischt)
  - (b) DFFL2 - Deutsche Flag Football Liga 2 ((AFVD; gemischt)
  - (c) DFFLF - Deutsche Flag Football Liga der Frauen (AFVD; nur Frauen)
  - (d) Regionalliga West NRW (gemischt)
  - (e) SFL - Senioren Flag Liga NRW (gemischt)



5. Flagfootball Jugendliche gemischt

- (a) U16 NRW Liga 5er
- (b) U13 NRW Liga 5er
- (c) U10 NRW Liga 5er

Schulsport

Im Schulsport führt der Verband Schulprojekte durch und trägt regelmäßig eine Schulflagmeisterschaft im 5-er Flag in der Halle durch. Kooperationen auf lokaler Ebene zwischen Mitgliedsvereinen des AFCV/NRW und lokalen Schulträgern sind angestrebt.

Es gilt die Wettkampfordnung für Schulflagfootball in seiner jeweils gültigen Fassung.

## § 13 Altersklassen und Gewichtsaktionsgrenze

In Nordrhein-Westfalen werden die nachfolgenden Altersklassen festgelegt:

1. Altersklassen der Jugend:

- |                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| (a) U 19 – A-Jugendmannschaft     | Jahrgänge 05-07 |
| i. keine gemischten Teams erlaubt |                 |
| (b) U 16 – B-Jugendmannschaft     | Jahrgänge 08-10 |
| (c) U 13 – C-Jugendmannschaft     | Jahrgänge 11-13 |
| (d) U 10 – D-Jugendmannschaft     | Jahrgänge 14-16 |
| (e) 11-er Tackle – Damen          | Jahrgänge ab 08 |
| (f) 9-er Tackle – Damen           | Jahrgänge ab 09 |
| (g) 5-er Tackle – Damen           | Jahrgänge ab 10 |

Mädchen des Geburtsjahrganges 2010 sind in der Saison 2024 für den Spielbetrieb in der U13 Jugendmannschaften zugelassen.

Zu allen Passanträgen der jeweils jüngsten Jahrgänge, der jeweiligen Altersklasse, ist zusätzlich beizufügen:

- (a) Zustimmung mindestens eines der Erziehungsberechtigten
- (b) Erklärung eines Vereinsverantwortlichen über die sportliche Tauglichkeit

- (c) Sporttauglichkeitsnachweis nicht älter als 6 Monate. Dieser verbleibt beim Verein und muss auf Verlangen innerhalb von 5 Werktagen an die zuständige Stelle geschickt werden.

2. Aktionsgewichtsgrenze:

Alle Aktiven, die mit ihrem Gewicht über der festgesetzten Gewichtsgrenze liegen, sind mit einem Kreuz auf dem Helm zu kennzeichnen und unterliegen den Einschränkungen des Jugend-Tackle-Regelwerkes NRW in seiner gültigen Fassung.

- (a) U 13 – C-Jugendmannschaft 70 kg
- (b) U 10 – D-Jugendmannschaft 55 kg

3. Flagfootball

- (a) Seniorenflag ab Jahrgang 2008

(b) Jugendflag

- i. U 16 Jahrgänge 08-10
- ii. U 13 Jahrgänge 11-13
- iii. U 10 Jahrgänge 14-17, ab dem 7. Geburtstag

Zu allen Passanträgen der jeweils jüngsten Jahrgänge, der jeweiligen Altersklasse, ist zusätzlich beizufügen:

- (a) Zustimmung mindestens eines der Erziehungsberechtigten
- (b) Erklärung eines Vereinsverantwortlichen über die sportliche Tauglichkeit
- (c) Sporttauglichkeitsnachweis nicht älter als 6 Monate. Dieser verbleibt beim Verein und muss auf Verlangen innerhalb von 5 Werktagen an die zuständige Stelle geschickt werden.

## § 17 Aufrücken in eine höhere Altersklasse

Spieler, die in der laufenden Spielsaison ausschließlich für die Jugendmannschaft eines Vereines ohne Erwachsenenmannschaft einen Spielerpass hatten, können ohne Wechselsperre in die Erwachsenenmannschaft eines anderen Vereines innerhalb des Spielbetriebes des AFCV/NRW e.V. aufrücken, wenn der Pflichtspielbetrieb für die Jugendmannschaft abgeschlossen ist.

Der Spieler muss zum Zeitpunkt des Aufrückens mindestens 18 Jahre alt sein. Der Spieler muss regulär einen Spielerpass für die Erwachsenenmannschaft beantragen. Der

Antrag kann auch gestellt werden, wenn die Ausstellung neuer Spielerpässe für die Mannschaft aufgrund von Stichtagsregeln nicht mehr möglich ist.

Eine doppelte Spielberechtigung für Jugend- und Erwachsenennmannschaft ist in NRW nicht zulässig.

## § 18 Frauen Spielbetrieb

Zu allen Passanträgen von minderjährigen Frauen im Spielbetrieb der Damenligen ist zusätzlich beizufügen:

1. Zustimmung mindestens eines der Erziehungsberechtigten
2. Erklärung eines Vereinsverantwortlichen über die sportliche Tauglichkeit
3. Sporttauglichkeitsnachweis nicht älter als 6 Monate. Dieser verbleibt beim Verein und muss auf Verlangen innerhalb von 5 Werktagen an die zuständige Stelle geschickt werden.

## § 20 Spielsaison

### 1. Saison

Die Pflichtspielsaison findet zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober statt.  
Das letzte offizielle Spielwochenende der Jugendsaison ist der 12./13. Oktober.

### 4. Kick-Off

Die Kickoffzeiten für Jugendliche liegen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 und 15.00 Uhr.  
Spielbetrieb innerhalb der Ferien in NRW bedürfen im Juniorenbereich der Zustimmung des Gegners.

Die Kickoffzeiten für Senioren sind an Samstagen zwischen 15.00 und 19.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 und 16.00 Uhr.

Alle Abweichungen von den oben genannten Kickoffzeiten bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Stelle und der Zustimmung des Gegners. Der Samstag ist im Sinne der LSO kein Werktag.

## § 22 Terminverlegungen und Terminbestätigungen

Die zuständige Stelle für Terminverlegung ist der Schiedsrichterobmann. Bis spätestens 4 Wochen vor dem Beginn einer Liga sind die zugewiesenen Heimspieltermine beim Ligaobmann zu bestätigen oder eine ordentliche Terminverlegung zu beantragen.

Eine Verlegung von Heimspielterminen bis 4 Wochen vor dem bestätigten Spieltermin ist nur unter besonderen Umständen möglich. Innerhalb der 4 Wochen vor dem Heimspieltermin ist keine Verlegung mehr möglich, es sei denn Heim-, Auswärtsverein, der Schiedsrichterobmann und der zuständige Ligaobmann stimmen zu.

**Anträge werden nur noch und ausschliesslich über das Onlinemodul gestellt.**

Ist einer der genannten Teilnehmer nachweislich nicht informiert worden, kann der Antrag auf Spielverlegung abgelehnt werden. Die Information / Benachrichtigung beider Vereine ist im Verlegungsantrag zu bestätigen.

## § 24 Wertung der Spiele/Tabelle

### 1. Wertung

Extraperioden werden nur in 11-er Ligen gespielt.

## § 33 Spiellizenzen von Vereinen

### 4. Jugendmannschaften

Für neugegründete Vereine oder Vereine, die nach einer Pause eine Erwachsenenmannschaft wieder anmelden, besteht bezüglich des Nachweises der Jugendarbeit eine Karenzzeit von einem Jahr, ab Aufnahme des Spielbetriebs in einer Liga.

### 7. Mindestpässe

Nachfolgend werden die Abweichungen von den Vorgaben in Bezug auf die Anzahl der Mindestpässe aufgeführt:

- Herren 11-er Tackle NRW = 35
- Damen, 9-er Tackle NRW = 22
- Damen, 5-er Tackle NRW = 15
- Jugend, U19 11-er Tackle = 28

- Jugend, U19 9-er Tackle = 22
- Jugend, U16 11er Tackle = 28
- Jugend, U16 9-er Tackle = 22
- Jugend, U16 5-er Tackle = 12
- Jugend, U13 9-er Tackle = 22
- Jugend, U13 5-er Tackle = 12
- Jugend, U10 5-er Tackle = 12
- Senioren und Jugend, 5-er Flag = 10

#### 7a. Abgabetermin für Spielerpässe

Die Mindestpasszahlen zur Lizenzerteilung sind im Bereich des AFCV/NRW bis zum **15. Februar** des Jahres zu erfüllen.

#### 9. Schiedsrichter

Zur Verfügung stellen heißt:

Der Schiedsrichter muss in der zu berücksichtigenden Spielsaison mindestens 8 Spiele leiten.

#### 9a. Gestellung von Schiedsrichtern

Stellt ein Verein nicht die erforderliche Anzahl der vorgeschriebenen Schiedsrichter, kann die Schiedsrichteransetzung auf die Pflichtspiele eingeschränkt werden.

#### 9b. Gestellung von Schiedsrichtern Regionalliga West 5er Flag und SFL

In der Regionalliga West 5er Flag und SFL - Senioren Flag Liga NRW 5er sind Vereine verpflichtet drei Schiedsrichter mit F3, F2 oder F1 Lizenz gemäß der „Bundesordnung für Schiedsrichter im Flag Football des AFVD (BOFF) für den Bereich 5 gegen 5“ zu stellen. Die Gestellung dieser Schiedsrichter ist eine Lizenzvoraussetzung, ohne die eine Lizenz nicht erteilt wird. Stellt ein Verein nicht die erforderliche Anzahl der vorgeschriebenen Schiedsrichter, kann die Schiedsrichteransetzung auf die Pflichtspiele eingeschränkt werden.

#### 11. Sidelinepässe

Im Spielbetrieb des AFCV/NRW sind für NRW-Teams im Bereich des Tacklefootballs an Spieltagen 2 Sidelinepässe verbindlich vorgeschrieben.

- Headcoach oder Assistant Headcoach
- Teamverantwortlicher oder stellvertretender Teamverantwortlicher

Sidelinepässe werden auch über das Onlinemodul wie Spielerpässe beantragt und genehmigt.

#### 12. Kettencrew

Jedes Team im Bereich des AFCV/NRW, hat seine Kettencrews an der Seitenlinie bei Seniorenspielen (Herren und Damen) im Tacklefootball, mit den vorgeschriebenen Sidelinepässen und Westen für Kettencrews auszurüsten. Mit der Beantragung von 3 nicht personifizierten Sidelinepässen für die Kettencrew, werden die entsprechenden Westen kostenlos ausgeliefert. Sidelinepässe für die Kettencrew bleiben dauerhaft gültig.

### 13. Unterweisung Coaches und Teamverantwortliche

Jedes Team im Bereich des AFCV/NRW, hat als Teil zur Erfüllung des Jugenschutzkonzeptes an einer Schulung des Verbandes teilzunehmen. An der Schulung müssen teilnehmen, Headcoach, Assistant Headcoach, zwei Teamverantwortliche. Bei Nichtteilnahme kann die Zulassung zum Spielbetrieb verwehrt werden.

## § 38 Spielgemeinschaften

Im Spielbetrieb der Jugend des AFCV/NRW sind auch Spielgemeinschaften mit maximal 2 Vereinen möglich.

## § 55 Spielberechtigung von Spielenden (Regionalliga West 5er Flag und SFL)

Analog zu den Durchlässigkeitsregelungen in Punkt 4 der Ligaordnung der AFVD Flag Football Lizenzligen gibt es folgende Durchlässigkeitsregelung für die Regionalliga West 5er Flag (RL) und die Senioren Flag Liga NRW (SFL):

Zwei Spielende pro Spieltag mit einer Spielberechtigung für die DFFL oder DFFL 2 dürfen in Teams desselben Vereins in der RL oder SFL spielen. Sie dürfen auf diese Weise an maximal zwei Spieltagen teilnehmen. Die Teilnahme an der Relegation und etwaigen Finalturnieren ist ausgeschlossen.

Durch diese Regelung kann beispielsweise ein Spieler oder eine Spielerin mit einem Pass für ein Team der DFFL an maximal zwei Spieltagen der RL oder SFL auch in einem zweiten Team desselben Vereins spielen.

## § 69 Eintrag im Spielberichtsbogen/Beschränkung der Anzahl

Nachfolgend werden folgende Abweichungen von der vorgegebenen Mindestspielstärke am Spieltag festgelegt:

Einsatz von A-Spielern:

U19 9-er Tackle – 3 auf dem Spielberichtsbogen – max. 2 auf dem Feld je Down

## § 72 Internationaler Spielerwechsel

### 5. Sonderregelung für Wechsel zur/aus der ELF

Ein Wechsel aus der ELF in die Vereine des AFCVNRW ist ohne Wechselsperre erst nach dem 31. Oktober möglich.

## § 80 Unbespielbarkeit des Platzes

Im Falle einer Spielabsage ist der Ligaobmann und auch der Gastverein unverzüglich telefonisch zu unterrichten. Es genügt nicht einen Hinweis in sozialen Netzwerken, per eMail oder anderen Diensten zu hinterlassen.

## § 83 Sportbekleidung

### 2. Unterschiedliche Spielkleidung

Im Zweifel ist als unterschiedliche Farbe '**Weiß**' zu tragen.

Hat das Heimteam korrekt eingeladen und das Gastteam kann nicht in weiß antreten, so wird das Spiel als verloren (20:0) gegen das Gastteam gewertet.

### 3. Bild- und Tonaufnahmen

Jegliche Bild- und Tonaufnahmen auf (z.B. durch Helmkameras) oder über dem Spielfeld (z.B. mit Drohnen) während Pflichtspielen, Vorbereitungsspielen und Scrimmages sind verboten. Ausnahmen können für Schiedsrichterkameras erteilt werden.

## § 84 Spielball

Der in der aktuellen BSO beschriebene AFVD-Ball ist in allen Herren Senioren Ligen vorgeschrieben. In allen anderen Ligen sind die laut Regelwerk vorgeschriebenen Lederbälle zu benutzen.

In den Spielklassen Damen 9-er Tackle, Damen 5-er Tackle, Jugend U10/U13 und im Flagfootball sind Ausnahmen zugelassen. Die Offense wählt den Spielball.

## § 89 Ligabetrieb

Ein Spieler ist nicht berechtigt, an einem Wochenende, an mehr als einem Tackle-Spiel seines Vereins teilzunehmen.

Diese Regelung kann auf Antrag ausgesetzt werden.

## § 96 Mindest-, Maximalspielstärke

Ergänzend werden alle Ligen innerhalb des Landesverbandes mit der Anzahl der Mindestpässe aufgeführt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| • Herren Regionalliga                   | min. 25          |
| • Herren, andere 11-er Tackle NRW Ligen | min. 22          |
| • Damen NRW, 9-er-Tackle                | min. 16; max. 36 |
| • Damen NRW, 5-er Tackle                | min. 10; max. 24 |
| • Jugend, U19 11-er Tackle Regionalliga | min. 22          |
| • Jugend, U19 11-er Tackle Oberliga     | min. 20          |
| • Jugend, U19 9-er Tackle Verbandsliga  | min. 16; max. 36 |
| • Jugend, U19 9-er Tackle Landesliga    | min. 16; max. 36 |
| • Jugend, U16 11-er Tackle              | min. 18          |
| • Jugend, U16 9-er Tackle               | min. 16; max. 36 |
| • Jugend, U16 5-er Tackle               | min. 8; max. 24  |
| • Jugend, U13 9-er Tackle               | min. 16          |
| • Jugend, U13 5-er Tackle               | min. 8; max. 24  |
| • Jugend, U10 5-er Tackle               | min. 8; max. 24  |
| • Senioren und Jugend, 5-er Flag        | min. 7           |



## § 98 Spielberichtsbogen

Turniere in NRW

Bei Turnieren zwischen NRW-Teams im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW muss jede teilnehmende Mannschaft für das gesamte Turnier nur einen Spielberichtsbogen ausfüllen, zusätzlich ist der Turnierbericht auszufüllen.

Elektronischer Spielberichtsbogen

Bei Spielen innerhalb des Landesverbandes NRW sollen die Mannschaften aus NRW den elektronisch ausgefüllten Spielberichtsbogen benutzen.

Digitale Pässe

Zu Testzwecken können bei Spielen innerhalb des Landesverbandes NRW digitale Pässe bei Passcheck eingesetzt werden.

## § 102 Spielbeginn

1. Übergabe der Spielberichtsbögen und Spielerpässe  
Zusätzlich ist bei Spielen von NRW-Teams in NRW der Anhang Spielberichtsbogen auszuhändigen.
2. Bei allen Jugendspielen sind am Spieltag bei der Passkontrolle zusätzlich zu den Spielerpässen eine Kopie der Geburtsurkunde oder eines amtlichen Lichtbildausweises vorzuhalten.
3. Bei Scrimmage ist statt eines Spielberichts Bogens die Anlage **Mannschaftsliste Scrimmage NRW** auszufüllen und nach Abschluss an den zuständigen Ligaobmann zu schicken.
4. Vereine, die eine zweite Mannschaft stellen, müssen jeweils eine Kopie des Spielberichts Bogens der Spiele der 1.Mannschaft an den zuständigen Ligaobmann der 2.Mannschaft schicken. Es gelten hierbei dieselben Fristen.
5. Bei Turnieren zwischen NRW-Teams, im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW, sind die Ergebnisse der Einzelspiele von den Schiedsrichtern, anstatt in die einzelnen Spielberichtsbögen, in den Turnierbericht einzutragen. Dieser ist vom Heimteam, zusammen mit den Spielberichtsbögen nach Abschluss des Turniers an den zuständigen Ligaobmann zu schicken.

## § 103 Spielzeit

In den nachfolgenden Spielklassen wird von der Regelspielzeit 4 x 12 Minuten abgewichen:

• Senioren	Damen NRW 9-er Tackle	4 x 10 Minuten
• Senioren	Damen NRW 5-er Tackle laufende Uhr im Rahmen von Gruppenspieltagen	2 x 20 Minuten
• Jugend, U19	Oberliga	4 x 10 Minuten
• Jugend, U19	9-er Tackle	4 x 10 Minuten
• Jugend, U16	11-er Tackle	4 x 10 Minuten
• Jugend, U16	9-er Tackle	4 x 10 Minuten
• Jugend, U16	5-er Tackle laufende Uhr im Rahmen von Gruppenspieltagen	2 x 20 Minuten
• Jugend, U13	9-er Tackle	4 x 10 Minuten
• Jugend, U13	5-er Tackle laufende Uhr im Rahmen von Gruppenspieltagen	2 x 20 Minuten
• Jugend, U10	5-er Tackle laufende Uhr im Rahmen von Gruppenspieltagen	2 x 20 Minuten

Weitere Ausnahmen werden durch die zuständige Stelle, bei Turnieren oder Turnierserien, festgelegt.

## § 104 Mercy Rule

Im Spielbetrieb des AFCV/NRW findet die Mery Rule nur Anwendung im Bereich der Jugend und der Damen.

## § 105 Spielende

Das Original des elektronisch erstellten Spielberichts bogens verbleibt bei Heimteam. Alle Spielberichts bögen und Anhänge sind elektronisch innerhalb von 24h an den Li-gaobmann zu versenden. Vorzugsweise bei eMail.

1. Vereine, die eine zweite Mannschaft stellen, müssen jeweils eine Kopie des Spielberichts bogens der Spiele der 1.Mannschaft an den zuständigen Ligobmann der 2.Mannschaft schicken. Es gelten hierbei dieselben Fristen.
2. Bei Turnieren zwischen NRW-Teams, im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW, sind die Ergebnisse der Einzelspiele von den Schiedsrichtern, anstatt in die einzelnen Spielberichtsbögen, in den Turnierbericht einzutragen. Dieser ist vom Heimteam, zusammen mit den Spielberichtsbögen nach Abschluss des Turniers elektronisch an den zuständigen Ligaobmann zu schicken.

## **§ 106 Ergebnismeldung**

Für Mannschaften im Geltungsbereich des ACFV/NRW gilt, dass die Pflicht zur Ergebnismeldung auf den Hauptschiedsrichter übertragen ist. Der Heimverein ist von der Pflicht der Ergebnismeldung entbunden.

## **§ 109 Scrimmage**

Scrimmages sind meldepflichtig beim Ligaobmann. Ist der Verein nicht im Spielbetrieb tätig, dann hat die Meldung an den Schiedsrichterobmann zu erfolgen. Die Meldung erfolgt über das Spielbetrieb-Online Modul.

Der Heimverein ist für die Meldung zuständig. Scrimmages können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele gestattet und nicht besondere offizielle Veranstaltungen des Verbandes und seiner Gliederungen ein Spielverbot bedingen.

## **§ 111 Schiedsrichter**

Schiedsrichter des Landesverbandes AFSV/NRW geben ihre Vereinzugehörigkeit auf dem Deckblatt ihrer Lizenzprüfung an.

Teilnehmer des A und B-Mechanic Lehrgangs, sowie des A-Lizenz-Lehrgangs melden bis zum jeweiligen Lehrgang ihre Vereinszugehörigkeit beim Schiedsrichterobmann.

## **§ 112 Ansetzung von Schiedsrichtern**

Wird ein Schiedsrichter in einer Funktion als Trainer oder Spieler gesperrt, wird er für diesen Zeitraum auch nicht als Schiedsrichter eingesetzt.

## **§ 113 Durchführung von Spielen**

Der Landesverband kann in seinen Ligen die Stärke der Schiedsrichtercrews selbst festlegen.

## **§ 120 Die Wettkampfkommision**

Die Funktion der Wettkampfkommision nimmt im AFCV/NRW der Verbandsspielausschuss wahr.

## **§ 123 Das Präsidium**

Das AFCV/NRW Präsidium ist oberstes Verwaltungsorgan und leitet die Zentralverwaltung.

## **§ 125 Verfahren**

Strafen werden aufgrund eines Spielberichts bogens, Schiedsrichterberichtes oder anderen Informationen, die der zuständigen Stelle zugeleitet wurden, ausgesprochen und sind dem Verein schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Als elektronischer Form genügt die Bekanntgabe der Strafe über das Aktuell.

## **§ 126 Automatische Strafen als sofortige Rechtsfolge**

Wird eine Person, die den Regeln unterliegt, durch den Referee vom weiteren Spielverlauf ausgeschlossen, so ist die Person automatisch mindestens bis zum Ablauf des nächstens Pflichtspiels gesperrt. Handelt es sich um einen Spieler, ist der Spielerpass unverzüglich postalisch an die zuständigen spielleitenden Stelle zu senden. Die Sperre gilt mindestens so lang, bis der Pass bei der zuständigen Stelle eingegangen ist.

Eine durch den Ligaobmann weiterreichend verhängte Sperre wird erst nach Eingang des Spielerpasses wirksam.

Wird während eines Turniers eine Person durch den Referee vom weiteren Spielverlauf ausgeschlossen, so erstreckt sich die Sperre mindestens über den gesamten Turniertag und die Person bleibt gesperrt, bis die spielleitende Stelle über eine weitere Sperre entschieden hat.

## § 128 Lizenzentzug und Umwertung

Zum Lizenzentzug im Ligabetrieb des AFCV NRW ist der Verbandsspielausschuss im Rahmen der geltenden Vorschriften ermächtigt.

Zur Umwertung von Spielen im Ligabetrieb des AFCV NRW ist der zuständige Ligaobmann im Rahmen der geltenden Vorschriften ermächtigt.

## § 133 Zuständigkeit

Einspruchsstelle	>	Ligaobmann
Berufungsinstanz	>	Verbandsspielausschuss
Revisionsinstanz	>	Verbandsrechtsausschuss

## § 145 Gebühren

1. Passgebühren	
Passgebühr für Spieler- sowie Sidelinepässen	8,- €
2. Lizenzgebühren	
• Jugendligen	50,- €
• Senioren, Flag	50,- €
• Damen NRW, 9-er Tackle	150,- €

## § 146 Geldstrafen

2.	
• Fehlen der Anlage zum Spielbericht	70,-€
• Fehlende Kopie der Geburtsurkunde oder des amtl. Lichtbildausweises	70,-€
5.	
• Nichteinsenden des Spielberichts bogens	70,-€
• Nichteinsenden des Spielberichts bogens der 1.Mannschaft an den zuständigen Ligaobmann der 2.Mannschaft	70,-€
• Nichteinsenden der Anlage zum Spielberichts bogen	70,-€

	• Nichteinsenden des Scrimmagebogens	70,-€
	• Nichtaufführen eines Coaches auf der Anlage zum Spielberichtsbogen	70,-€
28.		
	• Nichtausstattung der Kettencrew mit Sidelinepässen und Westen im Seniorenbereich	125,-€
29.		
	• Nichtausstattung der Teamzone mit den vorgeschriebenen Mindestanzahl von 2 Sidelinepässen	125,-€
30.		
	• Versäumen der Zurverfügungstellung von Filmmaterial innerhalb der mitgeteilten Frist	70,-€
	• Nichteinsendung von Filmmaterial trotz Aufforderung	125,-€
	• Fehlendes Filmmaterial trotz Aufforderung	250,-€
31.		
	• Einsatz eines Tacklefootballers in zwei Spielklassen am gleichen Wochenende, Strafe wird gegen den zweiten Einsatz verhängt	800,-€

#### Sonderregelung Spieltagsabsagen Flagfootball:

In der Regionalliga West 5er Flag und SFL gelten für unbegründete Spieltagsabsagen gemäß BSO neben der Umwertung der ausgefallenen Spiele zusätzlich ein gestaffeltes Geldstrafensystem:

• erste unbegründete Spieltagsabsage	100,-€
• zweite unbegründete Spieltagsabsage	200,-€
• dritte unbegründete Spieltagsabsage	300,-€

zusätzlich Entzug der Lizenz

## § 147 Sperren/Platzverweis

### 8. Sperren für Auswahlspieler

Während einer laufenden Sperre aus dem regulären Spielbetrieb ist eine Teilnahme an Maßnahmen der Green Machine (Auswahlmannschaften des AFCV/NRW) nicht zugelassen.

### 9. Sperre bei Doppeleinsatz eines Tacklefootballspielers am gleichen Wochenende

Wird ein Tacklefootballer am gleichen Wochenende in zwei Spielklassen eingesetzt, erhält er eine Pflichtspielsperre von 2 Spielen.

## **§ 148 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.

## **§ 151 Bekanntmachung**

Abgenommen vom Präsidium des AFCV/NRW und satzungsgemäß veröffentlicht.

gez.

Peter Springwald, Präsident AFCV/NRW

01.02.2024

Copyright®

American Football Football & Cheerleading Verband NRW e. V.

Halterner Str. 193

45770 Marl

Telefon: 02365/503770

Telefax: 02365/202066

E-Mail: [kontakt@afcvnrw.de](mailto:kontakt@afcvnrw.de)

Homepage: [www.afcvnrw.de](http://www.afcvnrw.de)

Alle Rechte, einschließlich der Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung, Übersetzung sowie die Wiedergabe auf fototechnischem Weg oder ähnlichem, auch auszugsweise, bleiben vorbehalten.

Haftungsausschluss:

Der American Football & Cheerleading Verband NRW e. V. lehnt jegliche Haftung aus der Verwendung der Online-Version der Landesspielordnung ab. Der American Football & Cheerleading Verband NRW e. V. ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, auf seiner Homepage immer die aktuell gültige Fassung der Landesspielordnung zu veröffentlichen.